

# Baumschutzsatzung für die Stadt Nordhorn

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161) hat der Rat der Stadt Nordhorn am 07.02.2008 folgende Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Nordhorn vom 21.04.1994 beschlossen:

## § 1 Schutzzweck

Bäume, Großsträucher und Hecken sind wegen ihrer Bedeutung für das Kleinklima, die Luftreinhaltung, als Lebensraum für Tiere und ihrer Bedeutung für das Ortsbild wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb zu erhalten und zu schützen.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Flächen im Geltungsbereich von rechtswirksamen Bebauungsplänen und auf die Flächen, die im Sinne von § 34 des Baugesetzbuches als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" zu beurteilen sind.
- (2) Der nach Abs. 1 bestimmte Geltungsbereich der Satzung wird **nachrichtlich** in einer dem Stand der Bauleitplanung entsprechend fortzuschreibenden Karte - die nicht Bestandteil der Satzung ist - zeichnerisch dargestellt. Die Karte kann von jedermann im Rathaus - Amt für Grünplanung und Umwelt - während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

## § 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind
  - a) Bäume einschließlich ihres Wurzelbereichs mit einem Stammumfang von mind. 120 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelhals.
  - b) Großsträucher mit einer Höhe von mind. 400 cm.
  - c) zusammenhängende Laubhecken mit einer Höhe von mindestens 1,50 m und einer Länge von mindestens 10 m.
- (2) Ausgenommen sind
  - a) Nadelgehölze sowie Birken, Pappeln und Obstbäume, insofern sie Ertragszwecken dienen, nicht jedoch Kastanien- und Walnussbäume.
  - b) Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, die für den Verkauf bestimmt sind,

- c) Bäume in Waldflächen nach dem Landeswaldgesetz,
  - d) Bäume, Hecken und Großsträucher, die weniger als 2 m von Gebäudeaußenflächen entfernt stehen.
- (3) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts und Festsetzungen in Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

#### **§ 4 Verbotene Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung geschützte Gehölze im Sinne des § 3 zu beseitigen, in ihrer natürlichen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder so zu schädigen, dass ihre Beseitigung notwendig wird.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Bäume, Hecken und Großsträucher, die deren Lebensfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere:
1. Veränderungen von Baumkronen, die die Assimilation so weit einschränken, dass ein Absterben des Baumes zu befürchten ist,
  2. die Verdichtung oder Versiegelung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- und wasserundurchlässigen Decke (beispielsweise Asphalt oder Beton). Baumscheiben müssen einen der Baumart und der Baumgröße angemessenen, mindestens jedoch einen 1,50 m großen Durchmesser haben.
  3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich oder Maßnahmen, die mit Grundwasserabsenkungen verbunden sind,
  4. die Anwendung oder das Zuführen schädlicher Stoffe, insbesondere von Pflanzenbehandlungsmitteln,
  5. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,
  6. Befahren und Beparken des Wurzelbereichs, sofern dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.
- (3) Ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze sind gestattet.
- (4) Zulässig sind, unabhängig vom Verbot des Abs. 1, unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer drohenden Gefahr; von den Maßnahmen ist die Stadt (Grünflächenamt oder Umweltschutzbeauftragte) vor deren Durchführung, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich nachträglich zu unterrichten.

#### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) ein Baum wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt und seine Erhaltung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) die Beseitigung des geschützten Gehölzes aus gegenüber den in § 1 aufgezählten Belangen überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
  - d) das geschützte Gehölz krank und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  - b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern.

## **§ 6**

### **Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden (z. B. Art, Anzahl und Größe des Ersatzgehölzes), widerrufen oder befristet erteilt werden.
- (3) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes, eines Strauches oder einer Hecke genehmigt, so ist der Antragsteller auf seine Kosten zur standortgerechten Ersatzpflanzung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Schaffung eines anderen standortgerechten Biotops (beispielsweise Trockenmauer, Teich, Streuobstwiese, Trockenrasen o. ä.) verpflichtet.
- (4) Wächst ein als Ersatz gepflanztes Gehölz nicht an, so ist die Pflanzung innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder -leistung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen bzw. das Ersatzbiotop besiedelt ist. Sie ist zu unterhalten und unterliegt unabhängig von den Pflanzengrößen den Schutzbestimmungen dieser Satzung.
- (5) Wird die Beseitigung eines Gehölzes im Zusammenhang mit einem anzeige- oder genehmigungspflichtigen Bauvorhaben beabsichtigt, so ist der Antrag auf Erlaubnis der Bauvoranfrage beizufügen. Wird keine Bauvoranfrage gestellt, so ist der Antrag auf Erlaubnis dem Bauantrag beizulegen. Der Inhalt der Erlaubnis wird Bestandteil der Baugenehmigung.

## **§ 7**

## **Anordnung von Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Der Landkreis Grafschaft Bentheim kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Gehölze dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.

### **§ 8**

#### **Folgenbeseitigung**

- (1) Wer geschützte Gehölze ohne Genehmigung beseitigt, in ihrer natürlichen Erscheinungsform wesentlich verändert oder schädigt, kann vom Landkreis Grafschaft Bentheim als der nach § 63 des Nds. Naturschutzgesetzes zuständigen Naturschutzbehörde verpflichtet werden, gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat.
- (3) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben die Folgenbeseitigung durch Dritte und bei Nichterfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 und Abs. 2 zu dulden, dass der Landkreis Grafschaft Bentheim als die nach § 63 des Nds. Naturschutzgesetzes zuständige Naturschutzbehörde auf ihre Kosten diese Maßnahmen ergreift.

### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) ohne Genehmigung geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken beseitigt, in ihrer natürlichen Erscheinungsform wesentlich verändert oder so schädigt, dass ihre Beseitigung notwendig wird,
  - b) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung gem. §§ 5 und 6 nicht erfüllt,
  - c) eine Unterrichtung nach § 4 Abs. 4 unterlässt,
  - d) der Aufforderung zur Folgenbeseitigung nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhorn, 07.02.2008

gez. Hüsemann  
Bürgermeister

Veröffentlicht in den Grafschafter Nachrichten am 20.03.2008.